

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern zur Aufgabenerfüllung nach dem Brand- und Katastrophenschutzrecht.

§ 2 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Schenkendöbern als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 und 5 sind sämtliche Aufwendungen zur Ausübung des Ehrenamtes abgegolten.
- 3) Diese Satzung regelt nicht den Ersatz von Verdienstaussfall, dieser ist gemäß BbgBKG dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1.
Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden in folgender Höhe gezahlt (Funktionsträger / Stellvertreter):

a) Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	€ 100,00 / 50,00	monatlich
b) Gemeindejugendwart	€ 50,00 / 25,00	monatlich
c) Ortswehrführer (Ortswehr mit Kfz)	€ 35,00 / 17,50	monatlich
d) Ortswehrführer, weitere (Mindestsatz)	€ 20,00 / 10,00	monatlich
e) Ausbilder bei Lehrgängen	€ 5,00 / Unterrichtsstunde	
1 x je Lehrgangstag	€ 2,50/Vorbereitungsstunde	

2.
In den Beträgen nach Punkt 1. Buchstabe a bis d ist ein Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00 für die monatlich stattfindenden Ortswehrführer-Beratungen enthalten.

Bei unentschuldigter bzw. mehr als 3-monatiger Nichtteilnahme wird die Aufwandsentschädigung um diesen Betrag gekürzt. Die Nachweisführung für die Teilnahme obliegt dem Gemeindebrandmeister.

§ 4

Zuschuss Führerscheinerwerb und weitere Spezialisierung

1.

Die Erlangung eines Führerscheins zur Ausübung von Fahrtätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst kann im Bedarfsfall von der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt bezuschusst werden:

Führerschein Klasse C, CE, C1 oder C1E	1.000,00 €
Führerschein Klasse BE	250,00 €

2.

Der Erwerb der Berechtigung zum Führen von Motorkettensägen (Module A und B) wird mit 100,00 €, bezuschusst.

Für den Erwerb spezieller, weiterführender Module übernimmt die Gemeinde Schenkendöbern in Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines vom Wehrführer zu begründenden Bedarfes, die volle Höhe der Kosten.

Hierfür ist eine gesonderte Planung und Absprache erforderlich.

3.

Voraussetzung einer Bezuschussung nach Nr. 1 und 2 ist die Feststellung der Notwendigkeit des Führerscheinerwerbs bzw. des Erwerbs von Spezialkenntnissen auf Antrag des Ortswehrführers durch die Wehrführung sowie eine schriftliche Bereitschaftserklärung der bzw. des betreffenden Feuerwehrangehörigen zur aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrtätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

Als aktive Feuerwehrtätigkeit zählt die Absolvierung von mindestens 40 Ausbildungs- und Einsatzstunden (à 0,45 h) im Kalenderjahr.

Erfolgt dies über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Jahren nicht oder verlässt die oder der Feuerwehrangehörige die Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern, ohne nachweislich in eine andere Freiwillige Feuerwehr zu wechseln, kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen.

Die Höhe der Rückforderung reduziert sich mit jedem Jahr der aktiven Zugehörigkeit um 20 Prozent des Zuschussbetrages.

4.

Auf eine Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Deren Bewilligung erfolgt in Abhängigkeit der Haushaltslage der Gemeinde und vorbehaltlich einer beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung.

§ 5 Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

1. Für die Beteiligung an Einsätzen und an Ausbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

- | | |
|---|----------|
| a) Teilnahme an Einsätzen
(für Einsätze länger als 24 Stunden je angefangene 24 Std.) | 3 Punkte |
| b) Abgebrochene Einsätze
(nach Eintreffen am Ausrückort kein Ausrücken erforderlich) | 1 Punkt |
| c) Teilnahme an geplanter Standortausbildung
(max. 2 x monatlich, Dauer mind. 2 x 45 min.) | 1 Punkt |
| d) Teilnahme an Ganztagsausbildungen (ab 6 Std.) | 2 Punkte |
| e) Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen (z.B. LSTE) | 8 Punkte |
| f) Leitung von Ausbildungseinheiten der Jugendfeuerwehr* | 1 Punkt |

*Bei mehr als 6 Kindern bzw. Jugendlichen pro Ausbilder ist jeweils ein weiterer Ausbilder anspruchsberechtigt.

2. Die Teilnahme an Einsätzen wird nur entgolten, wenn der Feuerwehrangehörige

- a) innerhalb von 15 min. nach Alarmierung am Standort eingetroffen war, und
- b) aktiv am Einsatz teilnimmt, und
- c) über die notwendige Qualifikation verfügt (mind. Grundausbildung), sowie
- d) im Vorjahr mind. 40 Ausbildungsstunden entsprechend FwDV2 absolviert hat.

3. Punktevergütung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Kalenderjahr beträgt:

ab 20 Punkte	€ 20,00
ab 40 Punkte	€ 30,00
ab 60 Punkte	€ 40,00
ab 80 Punkte	€ 50,00

4. Die Nachweisführung nach Punkt 1 Buchstabe a bis e obliegt dem Ortswehrführer, nach Buchstabe f dem bzw. der Gemeindejugendwart/in.

5. Zur Pflege von Tradition und Kameradschaft sowie zur Würdigung besonderer Anlässe und Leistungen gewährt die Gemeinde Schenkendöbern eine jährliche Zuwendung von

5,00 Euro je Mitglied. Stichtag für die Berechnung ist der 31. Dezember des Vorjahres. Der Betrag wird auf ein vom Ortswehrführer zu benennendes Konto überwiesen. Dieser entscheidet im Benehmen mit den Führungskräften seiner Ortsfeuerwehr über die Verwendung und ist für den Nachweis gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

§ 6 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird quartalsweise auf das benannte Konto der Funktionsinhaber überwiesen.

Die Erstattung nach § 4 wird nach der Vorlage von Belegen und die Aufwandsentschädigung nach § 5 nach Ablauf des Kalenderjahres auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 7 Besondere Bestimmungen

- 1) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen das Brand- und Katastrophenschutzrecht bzw. die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, gegen das Leitbild der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendöbern oder die Feuerwehrdienstvorschriften ist nach der Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Ortswehrführers der Bürgermeister berechtigt, die Aufwandsentschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu kürzen oder niederzuschlagen.
- 2) Kann der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 Buchstabe a bis d seine Funktion über mehr als 2 Monate nicht wahrnehmen und entsendet keinen kompetenten Vertreter, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal.
- 3) Kommissarisch eingesetzte Funktionsträger, die noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, erhalten 75 % der in dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern vom 25. 04.2018 außer Kraft.

Schenkendöbern, 24.04.2024

Ralph Homeister
Bürgermeister

